

Umsetzung des Mutterschutzgesetzes unter sächsischen Fachärztinnen – Ergebnisse einer Befragungsstudie

Herausforderungen für den Arbeitsschutz

Schmauder S.¹, Kämpf D.¹, Seidler A.¹

Einleitung

Im August 2019 wurde vom Institut für Arbeits- und Sozialmedizin der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden (IPAS) eine Befragung zur Umsetzung des Mutterschutzgesetzes unter chirurgisch tätigen Ärztinnen durchgeführt. In Kooperation mit der Sächsischen Landesärztekammer



wurden alle 595 Fachärztinnen bis 45 Jahre der chirurgischen Disziplinen schriftlich um ihre Teilnahme gebeten. In anonymer Form wurden sowohl Informationen zur Umsetzung des Mutterschutzgesetzes durch die Arbeitgebenden als auch zu den Arbeitsbedingungen während der Schwangerschaft erhoben. Im Hinblick auf die

Neuregelungen im Mutterschutzgesetz (MuSchG) zielte die Befragung insbesondere darauf ab, die Arbeitsbedingungen schwangerer Chirurginnen nicht nur bei Fortsetzen der operativen Tätigkeit, sondern auch während der Tätigkeiten in der sonstigen ambulanten und stationären Versorgung zu

ermitteln. Die ausführlichen Ergebnisse zu den Arbeitsbedingungen wurden in der Fachzeitschrift „Gesundheitswesen“ veröffentlicht [1].

Ergebnisse

231 Fachärztinnen nahmen an der Befragung teil (39 Prozent Response). Davon hatten 189 Frauen bereits Kinder geboren oder waren zum Zeitpunkt der Befragung schwanger (im Weiteren „Frauen mit Kindern“ genannt). Diese Frauen sollten sich bei der Beantwortung des Fragebogens auf die Schwangerschaft beziehen, die am kürzesten zurücklag und während der sie in einer chirurgischen Disziplin in Deutschland gearbeitet hatten („Bezugsschwangerschaft“). Der überwiegende Anteil der „Bezugsschwangerschaften“ (83 Prozent) bestand vor der Änderung der Mutterschutzregelungen vom 1. Januar 2018. 42 Frauen hatten (noch) keine Kinder geboren. Diese Frauen beantworteten eine verkürzte Form des Fragebogens und bilden eine wichtige Vergleichsgruppe (im Weiteren „Frauen ohne Kinder“ genannt). Für die Erhebung der Arbeitsbedingungen während der operativen Tätigkeit wurden Kriterien herangezogen, die unter Beteiligung des sächsischen Ausschusses für Arbeitsmedizin bereits 2018 zusammengestellt und publiziert wurden [2]. Diese müssen nach Ansicht der Autorengruppe erfüllt sein, um einen Einsatz Schwangerer im OP in Erwägung zu ziehen. Zu diesen Kriterien gehören die Art der Eingriffe, die persönliche Schutzausrüstung, der Infektionsschutz, die körperliche Belastung, die Alleinarbeit am Arbeitsplatz, die Anästhesie-

führung, der Schutz vor ionisierender Strahlung und die betriebsärztliche Beratung. Für die Tätigkeiten in der übrigen Patientenversorgung wurden diese Kriterien durch das Studienteam entsprechend angepasst. Hier wurde neben oben genannten Kriterien (Alleinarbeit, körperliche Belastung, Schutz vor ionisierender Strahlung und der betriebsärztlichen Beratung) nach invasiven Tätigkeiten, nach dem Infektionsschutz (zum Beispiel bei einem ärztlichen Einsatz in der Notfallambulanz) und nach der Arbeit mit embryo- oder fetotoxischen Substanzen gefragt.

Für die Erhebung der Arbeitsbedingungen wurden die Antworten der Frauen mit Kindern ausgewertet. Durchschnittlich waren diese Frauen zum Befragungszeitpunkt 39 Jahre alt. 60 Prozent dieser Frauen gaben an, sich bei mindestens einer ihrer Schwangerschaften in der Facharztweiterbildung befunden zu haben. Während der „Bezugsschwangerschaft“ befanden sich 47 Prozent der Frauen in der fachärztlichen Weiterbildung. Obwohl bei der Befragung ausschließlich Fachärztinnen angeschrieben wurden, konnten so auch die Arbeitsbedingungen während der Weiterbildung erhoben werden. Nahezu alle Frauen (92 Prozent) gaben an, während der „Bezugsschwangerschaft“ in Klinik oder Praxis abhängig beschäftigt gewesen zu sein. 93 Prozent waren in Sachsen tätig. Als häufigstes Fachgebiet (35 Prozent) wurde Gynäkologie und Geburtshilfe genannt. Für die Auswertung der Arbeitsbedingungen während der Schwangerschaft konnten die Antworten von 180 Frauen

¹ Institut und Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin, Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus, Technische Universität Dresden

mit Kindern eingeschlossen werden, die die Kriterien der „Bezugsschwangerschaft“ erfüllten. 55 Prozent (n = 99) davon setzten ihre operative Tätigkeit auch während der Schwangerschaft fort. Durchschnittlich wurden sieben von den 16 hier abgefragten Kriterien des Arbeitsschutzes mit „erfüllt“ angegeben (Median = 8; Spannweite 1 – 13). Besonders große Defizite ergaben sich im Bereich der „persönlichen Schutzausrüstung“ (doppelte Handschuhe, Schutzvisier), sowie beim „Infektionsschutz“ (präoperative Testung der Patientinnen und Patienten auf parenterale Infektionskrankheiten, Verwendung von Sicherheitsinstrumenten). 45 Prozent (n = 81) gingen keiner operativen Tätigkeit nach. Etwas mehr als die Hälfte dieser Frauen (56 Prozent, n = 45) gab an, ein Beschäftigungsverbot für den operativen Bereich durch den Arbeitgebenden erhalten zu haben. Zwei Drittel der nicht-operierenden Frauen war laut eigenen Angaben invasiv tätig (zum Beispiel durch Blutabnahmen, Legen zentralvenöser Zugänge et cetera). Von den Frauen, die ein Beschäftigungsverbot für den operativen Bereich durch den Arbeitgebenden erhalten hatten, gaben rund 67 Prozent (n = 30) an, invasiven Tätigkeiten nachgegangen zu sein. In Bezug auf die Arbeitsschutzkriterien wurden bei den nicht-operierenden Frauen durchschnittlich vier von 13 der abgefragten Kriterien mit „erfüllt“ angegeben (Median = 4; Spannweite 0 – 8).

Diskussion und Ausblick

Die Regelungen zum Mutterschutzgesetz bis zum 1. Januar 2018 schlossen eine operative Tätigkeit aufgrund der Gefährdungssituation weitestgehend aus, mit den entsprechenden Auswirkungen auf das berufliche Fortkommen. Allerdings deuten die hier erhobenen Daten darauf hin, dass Beschäftigungsverbote allein nicht ausreichen, einen sicheren Arbeitsplatz zu gewähr-

leisten. In der vorliegenden Studie waren auch die Frauen, die keiner operativen Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverbot nachgingen, Gefährdungen an ihrem Arbeitsplatz ausgesetzt. Unabhängig davon, ob die schwangere Ärztin operiert oder nicht, sollte es ihr ermöglicht werden, beruflich relevante Tätigkeiten unter sicheren Bedingungen durchzuführen. In den Neuregelungen des Mutterschutzgesetzes wurde die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes um den Begriff der sogenannten „unverantwortbaren Gefährdung“ erweitert: Eine Gefährdung ist dann unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist (§ 9, Abs. 2 Satz 2 MuSchG). Es ist die Aufgabe des Ausschusses für Mutterschutz am Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die Schwelle zur unverantwortbaren Gefährdung zu definieren (§ 30 MuSchG). Auch wenn die hier abgefragten Arbeitsschutzkriterien nicht als rechtlich verbindlich angesehen werden können [1], geben die Ergebnisse erste Hinweise darauf, dass der Arbeitsschutz schwangerer Ärztinnen in den operati-

ven Disziplinen weiter verbessert werden muss. Um ein genaueres Bild zu erhalten, sollten die Ergebnisse anhand einer (möglichst bundesweiten) größeren Stichprobe verifiziert und mit vorhandenen Daten über Schwangerschaftsmeldungen an die Landesdirektionen verglichen werden. Schon jetzt wird der Bedarf an einheitlichen Maßstäben deutlich, um ein möglichst breites Tätigkeitsspektrum unter sicheren Bedingungen gewährleisten zu können. Hier ist nicht zuletzt eine Konkretisierung der „unverantwortbaren Gefährdung“ durch den Ausschuss für Mutterschutz am BMFSFJ erforderlich.

Wir danken allen Teilnehmerinnen herzlich für die zahlreiche Beteiligung an unserer Studie! Der Sächsischen Landesärztekammer sowie der Berufs-genossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege danken wir für die Unterstützung! ■

Literatur unter www.slaek.de → Über Uns →
Presse → Ärzteblatt

Korrespondierende Autorin
Dr. med. Stefanie Schmauder, MPH
Institut und Poliklinik für Arbeits- und
Sozialmedizin
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus
Technische Universität Dresden
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden
E-Mail: ArbSozPH@mailbox.tu-dresden.de

OPERIEREN IN DER SCHWANGERSCHAFT

Die Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) hat ganz aktuell eine Liste zur Verfügung gestellt mit Tätigkeiten, die Möglichkeiten für schwangere Ärztinnen in operativen Fächern aufzeigen. Denn es geht natürlich um Mutterschutz, aber selbstverständlich auch um Weiterbildungszeiten. Beides lässt sich verbinden, wie diese Positivliste zeigt (www.opids.de → Positivlisten). Sie kann betroffenen Kolleginnen helfen, sowohl mit der behandelnden Gynäkologin als auch mit dem betriebsmedizinischen Dienst einen für alle zufriedenstellenden Weg zu finden.

Dr. med. Patricia Klein
Ärztliche Geschäftsführerin